

Name:

**Aufbruch Frieden – Souveränität –
Gerechtigkeit**

Kurzbezeichnung:

Aufbruch

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Gartenstraße 3
51379 Leverkusen
c/o Rechtsanwälte Beisicht & Dr. Schlaeper**

Telefon:

02171 404949

Telefax:

02171 404951

E-Mail:

ra-beisicht@t-online.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 09.07.2024)

Name:

**Aufbruch Frieden – Souveränität –
Gerechtigkeit**

Kurzbezeichnung:

Aufbruch

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Markus Beisicht

Stellvertreter:

Bernhard Falk

Anja Tobias

Schatzmeisterin:

Vera Zimmer

Beisitzer:

Alexander Kurth

Karl Richter

Klaus Reddmann

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei **Aufbruch Frieden – Souveränität – Gerechtigkeit**

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele

- (1) Der Name der Partei lautet: **Aufbruch Frieden – Souveränität – Gerechtigkeit** (die Kurzbezeichnung der Partei lautet **Aufbruch**).
- (2) Die Partei **Aufbruch** beteiligt sich gemäß Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes an der demokratischen Willensbildung des deutschen Volkes. Sie nimmt an öffentlichen Wahlen und am Parteienwettbewerb teil.
- (3) Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sitz der Partei ist in Leverkusen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der **Aufbruch** bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und engagiert sich für den Erhalt und den Ausbau der freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung unseres Staates auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann durch schriftlichen Antrag Mitglied der Partei **Aufbruch** werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft beim **Aufbruch** wird bei der für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen untersten Gebietsvereinigung schriftlich beantragt. Diese entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt und reicht den Antrag an den zuständigen Landesverband zur endgültigen Entscheidung weiter. Soweit kein Landesverband besteht, wird die Mitgliedschaft beim Bundesvorstand beantragt.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag des Mitglieds beläuft sich auf 10,00 Euro pro Monat. Der Jahresmitgliedsbeitrag beläuft sich demzufolge auf 120,00 Euro pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für die Partei wird von der Bundespartei erhoben. Die Landesverbände erhalten für die ihnen zugeordneten Mitglieder von der Bundespartei eine Umlage.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung sowie den Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Partei zu beteiligen.
- (2) Über Partei-Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht auf der Bundesmitgliederversammlung sowie der Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes, dem es angehört.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf, dass mit seinen personenbezogenen Daten sensibel und verantwortlich umgegangen wird. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Beiträge zu bezahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt erst dann, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag für den laufenden Monat entrichtet sind. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteivorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt zudem durch eine Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst.

(4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es mindestens drei Monate Mitgliedsbeitrag schuldet.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied, das mit seinem Verhalten das Ansehen der Partei schädigt oder parteiinterne Abläufe grob stört, kann ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden die Schiedsgerichte.

(3) In den Landesverbänden sind Schiedsgerichte einzurichten, die als erste Instanz entscheiden. Das Schiedsgericht wird in diesem Fall auf Antrag des Bundesvorstands oder des Landesvorstands tätig. Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann von allen Beteiligten Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz. Gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts kann ein Mitglied, das durch die Entscheidung beschwert ist, Beschwerde zur nächsten Bundesmitgliederversammlung einlegen. Diese kann die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts bestätigen, aufheben oder abändern. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 PartG vorliegen. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(4) Wenn es die Dringlichkeit erfordert, um schwere Nachteile von der Partei abzuwenden, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Tätigkeit der Schiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist und den Beteiligten rechtliches Gehör, ein geregeltes Verfahren sowie die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 5.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Bundesvorstand verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, auf Zeit – bis zu zwei Jahren.

Die Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden. Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

§ 5.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gebietsverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Gebietsverband einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann der Bundesvorstand den Gebietsverband anweisen, mit einer Frist von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung des entsprechenden Gebietsverbandes einzuberufen.

(3) Die Auflösung und der Ausschluss von Gebietsverbänden kann nur durch den Bundesvorstand auf einer Bundesmitgliederversammlung beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für solch einen Antrag sind nur Verstöße gegen Beschlüsse einer Bundesmitgliederversammlung, gegen die Satzung und gegen Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss der Bundesmitgliederversammlung ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 6 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in die Bundespartei und die Landesverbände mit dem Tätigkeitsgebiet jeweils eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die Landesverbände können mit Einwilligung der Bundespartei nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

(3) Landesverbände sind der Bundespartei direkt nachgeordnet. Bezirksverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Landesverband, Kreisverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Bezirksverband und Ortsverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Kreisverband direkt nachgeordnet, anderenfalls der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene.

(4) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirks. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.

(5) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereichs aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele der Partei zu werben, Mitglieder zu gewinnen, Beiträge einzuziehen, höhere Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen.

(6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.

(7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist mit einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.

(8) Die Gliederungen regeln im Rahmen dieser Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen den Bestimmungen der Bundessatzung nicht widersprechen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 7 Organe der Bundespartei

(1) Organe der Bundespartei sind

- die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag),
- der Bundesvorstand,
- die Gründungsversammlung (tagte einmal: zur Gründung der Partei am 31.08.2023).

Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung auf Bundesebene und ist das oberste Organ der Partei. Ein ordentlicher Bundesparteitag muss mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden.

(2) Der Parteivorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter beruft den Bundesparteitag unter Mitteilung der Tagungsordnung und des Tagungsorts ein. Die Frist zur Einberufung beträgt vier Wochen. Die Einberufung hat in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Web-Seite der Partei an alle Mitglieder der Partei zu erfolgen.

(3) Außerordentliche Parteitage müssen durch den Parteivorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens drei Landesverbänden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt drei Wochen. Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristig erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von sieben Tagen.

(4) Der Bundesparteitag beschließt als höchstes Gremium der Partei das Programm, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung und die Vereinigung mit anderen Parteien. Der Bundesparteitag wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Bundesvorstand, zwei Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

(5) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden. Danach sind nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Landesvorstände sowie die Kreisvorstände – soweit vorhanden. Spätestens eine Woche vor dem Bundesparteitag ist allen Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mitzuteilen.

Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zu einem dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Der Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(6) Der Bundesparteitag nimmt in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Auch nimmt der Bundesparteitag in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) des Bundesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) ist vor der Berichterstattung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

(7) Der Bundesparteitag wird durch den Parteivorsitzenden eröffnet. Der Parteivorsitzende leitet zudem die Wahl der Tagungsleitung durch den Parteitag ein. Die Vorschläge zur Wahl und deren Anzahl werden durch den Bundesvorstand festgelegt. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die getroffenen Beschlüsse.

(8) Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Personenwahlen zu Vorstandsämtern und Kandidatenaufstellungen finden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in geheimer Wahl nach dem einfachen Mehrheitswahlrecht statt.

§ 8 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand führt als Gesamtvorstand die Geschäfte der Partei. In dieser Funktion hat er die Beschlüsse des Bundesparteitages umzusetzen.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus

- dem Bundesvorsitzenden,
- dem Ersten Stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- dem Zweiten Stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- dem Bundesschatzmeister,
- drei Beisitzern.

(3) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister vertreten die Partei, vor allem in Rechtsgeschäften, alleinvertretungsbefugt. Der Bundesvorstand kann darüber hinaus einzelne Mitglieder bevollmächtigen, die Partei alleinvertretungsbefugt zu vertreten.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet über einen Antritt zur Bundestagswahl und zur Europawahl.

§ 9 Gebietsverbände

(1) Organe eines Gebietsverbandes sind mindestens die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen in den Gebietsverbänden gelten die Regelungen aus § 7 der Satzung entsprechend.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen des jeweiligen Gebietsverbandes müssen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einberufen werden.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung. Jede Gliederung wählt einen Vorstand, dessen Zusammensetzung sich nach den Regelungen zum Bundesvorstand richtet, und benennt der Bundespartei sowie der nächsthöheren Gliederungsebene eine Zustellungsadresse. Die Vorstandswahlen müssen in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden.

(5) Ist ein Gebietsverband handlungsunfähig, werden die Aufgaben an den nächsthöheren Gebietsverband übertragen.

(6) Bei Auflösung eines Gebietsverbands sind sämtliche Unterlagen, sowohl der Mitgliederverwaltung und Parteiorganisation als auch der Buchhaltung, dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu überreichen.

§ 10 Bewerberaufstellung für Wahlen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen (z. B. Bundestagswahl, Landtagswahl, Wahl kommunaler Vertretungen, Bürgermeister-, Oberbürgermeister- und Landratswahlen, Europawahl) gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Gesamtpartei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für Wahlen erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Nähere regeln die entsprechenden Wahlgesetze und Verordnungen.

§ 11 Pflicht zur finanziellen Rechenschaft

(1) Die Gliederungen der Partei haben jeweils über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Ausführungsbestimmungen hierzu sind in der Finanzordnung niedergelegt. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Ebenso erfordert eine Änderung des Parteiprogramms eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden auf dem Bundesparteitag.

(2) Die Auflösung eines Gebietsverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(3) Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien, so hat der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren zu veranlassen.

Lehnt der Bundesparteitag einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien ab, so kann der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren veranlassen.

Der Beschluss des Bundesparteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 31.08.2023 in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 31.08.2023 in Leverkusen.

Geändert durch den Bundesparteitag am 03.02.2024 in Köln.

Finanzordnung der Partei Aufbruch Frieden – Souveränität – Gerechtigkeit

§ 1

Zur Erfüllung der Aufgaben der Partei werden die erforderlichen Mittel durch Beiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

§ 2

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partei sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks des Parteiengesetzes (PartG) Bücher zu führen.

Die Bücher und sonstige Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist gemäß § 24 Abs. 4 und 5 PartG, die Vermögensrechnung gemäß § 24 Abs. 6 PartG zu gliedern.

§ 3

Zum Bundesvorstand gehört der gewählte Bundesschatzmeister; entsprechend gehört zu jedem Gebietsvorstand, der eine eigene Kasse führt, ein gewählter Schatzmeister.

Der Schatzmeister hat bei wesentlichen Finanzfragen mitzuwirken..

Alle Gebietsverbände sind dem Bundesschatzmeister jederzeit zur Offenlegung der Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen verpflichtet.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist dem jeweils nächsthöheren Vorstand innerhalb von sechs Monaten des Folgejahres ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 4

Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29, 30, 31 PartG zu prüfen. Er ist mitsamt dem Prüfvermerk bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Von der Möglichkeit, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Verlängerung der Einreichungsfrist gemäß § 19 a Abs. 3 Parteiengesetz zu beantragen, darf aus besonderem Grund ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 5

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag beträgt eine Jahresmindestgebühr von 120 Euro.

Die Gebietsverbände erhalten einen angemessenen, den politischen Erfordernissen folgenden Anteil am Beitragsaufkommen. Die Zuteilungen erfolgen durch den Bundesvorstand.

Spenden bleiben bei dem Gebietsverband, dem sie gegeben werden.

Der Bundesvorstand legt durch Beschluss fest, welchen Betrag die nachgeordneten Verbände für jedes Mitglied erhalten und wie die Aufteilung dieser Beitragsanteile erfolgt.

§ 7

Wenn sich die Partei an Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen beteiligt, so stehen dem Bundesverband der Partei die finanziellen Mittel zu, die von der Verwaltung des Bundestags ausbezahlt werden.

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 03.02.2024 in Köln.

Schiedsgerichtsordnung der Partei Aufbruch Frieden – Souveränität – Gerechtigkeit

§ 1

Schiedsgerichte werden auf Landes- und Bundesebene gebildet. Die Landes- bzw. Bundesmitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Beisitzer der Schiedsgerichte mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig. Schiedsgerichte bleiben solange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter ausgeschieden, dann übernimmt der Beisitzer den Vorsitz.

§ 2

Erstinstanzlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Landesverband der Betroffene Mitglied ist. Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ist beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts einzureichen. Ist ein Schiedsgericht beschlussunfähig, ist das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht zu verweisen. Auf Landesverbandsebene treffen die verbliebenen Schiedsgerichtsmitglieder per Mehrheitsabstimmung die Entscheidung, an welches Landesverbandsschiedsgericht das Verfahren übertragen wird; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Die Verfahrensbeteiligten können ein Mitglied des Schiedsgerichts ablehnen, wenn triftige Gründe vorliegen. Der Ablehnungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingereicht werden. Enthält der Antrag keine schriftliche Begründung oder ist er offensichtlich rechtsmissbräuchlich, so wird er vom Vorsitzenden sofort zurückgewiesen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Über jeden Fall der Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsantrag ist bei einfacher Mehrheit stattzugeben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, wird vom Vorsitzenden ein Mitglied eines anderen Schiedsgerichts berufen.

§ 4

Anträge auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens zur Wahrung satzungsgemäßer Rechte können von jedem Mitglied oder Parteiorgan, dessen Rechte eingeschränkt wurden, mit einer Frist von einer Woche schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden. Ein Antrag ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind anzugeben. Bestehen Zweifel, ob Mitgliedschaft vorliegt, kann der beantragende Vorstand beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts einen Feststellungsantrag einbringen. Das Schiedsgericht kann die Mitgliedschaft bestätigen oder ablehnen, auf Verwirkung oder Ausschluss entscheiden.

§ 5

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Bundesvorstand oder dem jeweils für das Mitglied zuständigen Landesvorstand gestellt werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts schriftlich einzureichen. Er ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind anzugeben.

§ 6

Das Schiedsgericht führt eine mündliche Verhandlung durch. Es kann hiervon absehen, wenn den Verfahrensbeteiligten in anderer Weise rechtliches Gehör gewährt werden kann. Der Vorsitzende veranlasst die schriftliche Ladung an die Verfahrensbeteiligten. Die Ladung muss mindestens eine Woche vor dem Termin den Beteiligten zugestellt sein. Das Schiedsgericht kann Zeugen laden und anhören, wenn dies der Sachverhaltsaufklärung dient.

§ 7

Die Verfahrensbeteiligten erhalten rechtliches Gehör. Über Beweisanträge während der mündlichen Verhandlung entscheidet das Schiedsgericht. Ein am Verfahren beteiligtes Parteiorgan kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ist ein Verfahrensbeteiligter ohne hinreichende Entschuldigung der Verhandlung ferngeblieben oder hat er sich schriftlich eingelassen und ist der Sachverhalt genügend aufgeklärt, so kann ohne ihn verhandelt werden. Von der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Das Schiedsgericht kann eine satzungsgemäße Frist verlängern, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden.

§ 9

Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre Kosten selbst.

§ 10

Das Schiedsgericht entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung spätestens innerhalb eines Monats. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrunds von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

§ 11

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt binnen vier Wochen. In der Entscheidung müssen die Begründung und der Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsmittels enthalten sein.

§ 12

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbands gemäß § 10 Abs. 5 PartG ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 13

Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts können alle Beteiligten Berufung zum Bundesschiedsgericht einlegen. Diese ist binnen eines Monats zu beantragen und zu begründen, Beweise und Zeugen sind anzugeben. Gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts kann ein beschwertes Mitglied die Entscheidung der Bundesmitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Erhalt des zweitinstanzlichen Urteils schriftlich zu stellen.

Anschließend entscheidet die Bundesmitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen in letzter, parteiinterner Instanz.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 3, 6, 7, 8, 9, 10 der Schiedsgerichtsordnung gelten für das Berufungsverfahren entsprechend.

§ 15

Die Zustellung der Entscheidung der Bundesmitgliederversammlung erfolgt binnen vier Wochen. Sie ist zu begründen und soll den Hinweis enthalten, dass die Entscheidung parteiintern unanfechtbar ist.

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 03.02.2024 in Köln.

Grundsatzprogramm der Vereinigung „Aufbruch Frieden - Souveränität - Gerechtigkeit“

Europa befindet sich wieder im Krieg, die Länder Europas wurden erneut gegeneinander aufgewiegelt, das deutsche Volk soll ein weiteres Mal verantwortungslos und ohne Lehren aus der Geschichte gegen das russische Volk gehetzt werden und ein maßgeblicher Antrieb all dessen entspringt der transatlantischen Vereinnahmung und Fremdbestimmung.

Dies haben wir für uns erkannt und stellen daher klar, dass der Aufbruch in eine neue Friedensbewegung in Deutschland unser vornehmstes Ziel ist. Wir lehnen alle Angriffskriege der letzten Jahrzehnte ab und verurteilen zudem die Doppelmoral bei deren Bewertungen als äußerst problematisch und gefährlich.

Wir wollen ein Europa des Ausgleichs, gerade auch zwischen Deutschland und Russland, und sprechen uns gegen jede weitere US-Amerikanische Vereinnahmung aus. Die Rolle Deutschlands muss endlich die eines wirklich souveränen, diplomatisch vermittelnden und humanitär hilfsbereiten Staates sein - ohne Besatzungstruppen.

Uns liegt es fern, eine pauschal antiamerikanische Stimmung zu erzeugen, so wie sie aktuell durch Teile von Staat und Staatsmedien in unverantwortlicher Manier gegen Russland erzeugt wird, sogar unter Inkaufnahme der möglichen Gefahr eines nuklearen Infernos.

Die großteils unausgewogene und systemkonforme Berichterstattung unserer Leitmedien, allen voran des ÖRR, lehnen wir ab. Die Aufgabe der Medien als vierte Gewalt im Staat ist die neutrale Kontrolle der Regierenden und nicht deren unreflektierte Propagandaverbreitung.

Der aktuellen Kriegstreiberei halten wir daher klar und deutlich diese Ziele und Forderungen entgegen:

1. Austritt aus der NATO - die objektiv und selbsterklärt kein reines Verteidigungsbündnis, sondern ein teils offensives Militärbündnis, ist.
2. Austritt aus der EU - die mittlerweile durch unverhältnismäßige Einmischung in die inneren Belange der Mitgliedsstaaten und durch russophobe Positionierungen zum Konflikttreiber in Europa mutierte.
3. *Ami go home* - denn Deutschland muss endlich die Möglichkeit freier, souveräner Entscheidungen haben. Die Amerikaner mögen es den Russen nun gleichtun und friedlich ihre Truppen abziehen.
4. Neutralität Deutschlands - ist die einzig akzeptable Rolle für unser Land. Eingebunden zwischen Ost und West hat Deutschland eine vermittelnde, befriedende Rolle in Europa einzunehmen, auch und gerade vor dem Hintergrund unserer Geschichte.
5. Bundeswehr als moderne Streitkräfte der Landesverteidigung - und nicht als willfähiges Instrument fremder geostrategischer Interessen.
6. Zerschlagung des Altparteienkartells - denn dieses hat die Grundlage für widerspruchsloses transatlantisches Diktat sowie große soziale Ungerechtigkeit in unserer Gesellschaft geschaffen.
7. Mehr direkte Demokratie - weil diese ein zentraler Schlüssel zur Kontrolle der Regierenden durch die Bürger ist.
8. Öko-Soziale Marktwirtschaft - ist der Schlüssel zum Einklang zwischen wirtschaftlichem Erfolg, bewusster Nachhaltigkeit und undogmatischem Umweltschutz als Gegenmodell zu globalistischem Turbo-Kapitalismus und Klima-Hysterie.